



Herrn

Arno Wagener Hauptstraße 67

66871 Theisbergstegen

!! HINWEIS ZU DIESEM SCHREIBEN !!

WIDERSPRUCH (1 Seite)

BEGRÜNDUNG (14 Seiten)

ERWEITERTE BEGRÜNDUNG (1 Seite)

Unser Zeichen

Auskunft erteilt
4/01.28903

Durchwahl
Maren Grunwald

424-238

Vollzug des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII);

Ihre Nachricht/Zeichen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Zi.-Nr. Datum
den §§ 41 SGB XII ab dem 01.07.2024 für Wagener Arno 148 15.08.2024

Guten Tag, es ergeht gemäß § 41 Abs.1 i.V.m. § 41 Abs. 3 und § 42 SGB XII folgender

Bewilligungsbescheid

Ihnen werden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in folgender Höhe gewährt:

vom 01.07.2024 bis 30.06.2025 1.147,65 €

Gemäß § 44 Abs. 1 SGB XII ist die Leistungsgewährung bis zum 30.06.2025 befristet. Über diesen Zeitpunkt hinaus ist eine Überprüfung des Anspruches erforderlich.

Die Hilfe wird **gemäß § 19 Abs. 5 SGB XII als erweiterte Hilfe** gewährt, da der Anspruch auf Rente noch nicht geklärt ist. Ein entsprechender Antrag wurde bereits gestellt. Bitte setzen Sie uns umgehend über weitere Neuigkeiten in Kenntnis.

Da Sie vom 01.07.2024 bis 31.08.2024 nachweislich Leistungen nach dem SGB II erhalten haben, wird die Zahlung für diese beiden Monate bis zur abschließenden Klärung einbehalten. Bei Fragen bezüglich der Zahlungen im v.g. Zeitraum wenden Sie sich bitte an das Jobcenter des Landkreises Kusel.

Die Zahlungen erfolgen ab dem 01.09.2024 auf das von Ihnen angegebene Konto bei der Kreissparkasse Kusel, mit der IBAN: DE07 5405 1550 0100 6032 73.

Leistungen für die Unterkunft und Heizung (Bruttokaltmiete sowie Heizkosten) können in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht werden, soweit diese angemessen sind. Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, so ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme der angemessenen Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt.

Im Landkreis Kusel gilt derzeit eine Bruttokaltmiete (Miete + Nebenkosten ohne Heizkosten) in Höhe von 381,70 € für einen Einpersonenhaushalt als angemessen. Laut vorgelegter Mietbescheinigung beläuft sich Ihre Bruttokaltmiete auf 635,00 €. Diese übersteigt somit die oben genannte Angemessenheitsgrenze um 253,30 €. Mit Schreiben des Jobcenters vom 02.03.2023 wurden Sie bereits über die Unangemessenheit informiert. Die Kosten wurden seitens des Jobcenters bereits auf die im Landkreis Kusel für einen Einpersonenhaushalt als angemessen geltenden Kosten der Unterkunft abgesenkt.

Begründung:

Wie durch ein Gutachten der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, Andernach am 11.01.2024 festgestellt wurde, sind Sie als dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI anzusehen. Sie erfüllen somit gemäß § 41 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XII dem Grunde nach die Voraussetzungen zum Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII.

Gemäß § 41 Abs. 1 SGB XII haben Anspruchsberechtigte dann Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Dabei sind gemäß § 43 Abs. 1 SGB XII Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten und des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, die dessen Bedarf nach dem SGB XII übersteigen.

Unterhaltsansprüche des Antragsberechtigten gegenüber seinen Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen i.S.d. § 16 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch unter einem Betrag von 100.000,00 € liegt.

Keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben nach § 41 Abs. 4 SGB XII Antragsberechtigte, die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Gemäß § 41 Abs. 1 SGB XII i.V. mit § 43 SGB XII gelten für den Einsatz von Einkommen und Vermögen die §§ 82 bis 84 und § 90 des SGB XII entsprechend.

Es sind sämtliche Einkünfte sowie das gesamte verwertbare Vermögen anzugeben und nachzuweisen!

Zum Vermögen zählt gemäß § 90 SGB XII das gesamte verwertbare Vermögen. Vermögen über der Vermögensschongrenze in Höhe von 10.000,00 € ist laut Ihren Angaben im Antrag nicht vorhanden.

Die Berechnung des Grundsicherungsbetrages entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Bescheid. Die Anlage „Berechnung der Grundsicherungsleistung nach dem SGB XII“ ist Bestandteil dieses Bescheides.

Weitere Hinweise:

Sie sind gemäß § 60 SGB I verpflichtet, alle Änderungen in den wirtschaftlichen, finanziellen und familiären Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Leistungsberechtigte haben vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft den zuständigen Träger der Sozialhilfe in Kenntnis zu setzen (§35 SGB XII). ~

Sofern bei der Antragstellung wissentlich falsche Angaben gemacht oder später eingetretene Veränderungen nicht sofort mitgeteilt wurden, behalten wir uns vor, die zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern (§§ 45, 50 SGB X,

§§ 103, 104 SGB XII).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kusel einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49- 51, 66869 Kusel
2. in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

erhoben werden.

Hinweis:

Für die Erhebung eines Widerspruchs in elektronischer Form steht Ihnen ausschließlich die zentrale E-Mail-Adresse der Kreisverwaltung Kusel: kv-kusel@poststelle.rlp.de zur Verfügung. Alle anderen bekannten E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung Kusel, von deren Ämtern und Dienststellen sowie personenbezogene E-Mail-Adressen und E-Mail- Kontaktformulare stellen keine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation mit der Kreisverwaltung Kusel dar. Zusätzliche Informationen hierzu finden Sie im Impressum unter www.landkreis-kusel.de.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Viele Grüße

Im Auftrag



Malen Grünwald
Sachbearbeiterin

Anlage: Berechnung/en der Grundsicherungsleistung nach dem SGB XII
Bescheinigung zur Vorlage beim ARD ZDF Deutschland im Beitragsservice

Kreisverwaltung • Postfach 1255 • 66864 Kusel

Trierer Str. 49-51 66869 Kusel
Telefon: 06381/ 424 - 0 Telefax:
06381/ 424 - 50 238
E-Mail: grundsicherung@KV-Kus.de

Herrn
Arno Wagener Hauptstraße 67
66871 Theisbergstegen

Ihre Nachricht/Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Zi.-Nr.	Datum
	4/01.28903	Maren Grunwald	424-238	148	15.08.2024

**Bescheinigung über den Leistungsbezug zur Vorlage bei dem Beitragsservice
von ARD ZDF und Deutschlandradio**

Vorname: Arno	Nachname: Wagener
Straße: Hauptstraße 67	Geburtsdatum: 23.06.1959
Wohnort: 66871 Theisbergstegen	

**Die vorgenannte Person ist Empfänger von Leistungen nach dem Vierten Kapitel
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Die Leistungen werden für den Zeitraum
vom 01.07.2024 bis 30.06.2025 bewilligt.**

Zur Information: Wenn Sie von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden möchten, ist dies nur in Verbindung mit einem schriftlichen Antrag möglich. Anträge erhalten Sie unter www.rundfunkbeitrag.de/service. Bei Fragen zu der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wenden Sie sich bitte unmittelbar an den Beitragsservice. Senden Sie diese Bescheinigung zusammen mit dem ausgefüllten Antrag auf Befreiung an folgende Adresse: ARD, ZDF und Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln.

Viele Grüße Im Auftrag gez.

Maren Grunwald
Sachbearbeiterin

******Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig******

**Wagener, Arno; *23.06.1959 \ 4/01.28903 -
Seotember 2024 . . . Individualberechnuns (**

	Beschreibung	Betra g
A. Bedarf		
	Regel bedarf gern. SGB XII	
	Regelbedarf (GS) Wagener, Arno; *23.06.1959	
	Mehrbedarf gern. SGB XII	563,00 6
	Warmwasseranteil (automatisch)	563,00 €
	Kosten der Unterkunft	12,95 €
	Anerkannte Wohnungs kosten	12,95 €
	Details der Wohnungskosten zur Info; Abweichung durch Rundung möglich	571,70 €
	Anerkannte Kaltmiete	571,70 €
	Anerkannte Heizkosten	
A. Summe Bedarf		381,70 €
		190,00 €
B. Einkommen		1.147,65 6
C. Summe anrechenb. Einkommen		
Lfd. Anspruch		
		0,00 €
		1.147,65 6